

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	03.05.2011
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	174/2011-6
Stand	11.04.2011

Betreff Anfrage des AM Züge vom 07.04.2011 betr. Durchführung von Schulveranstaltungen der Grundschule Sechtem, die unter die Versammlungsstättenverordnung fallen

Sachverhalt:

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund (NWStGB) hat sich mit der Frage der Haftung für Personen- und Sachschäden bei Veranstaltungen in kommunalen Gebäuden befasst und die Mitglieder auf die Rechtslage hingewiesen. Dabei ist v.a. die Sonderbauverordnung/Versammlungsstätten (SBauVO) zu beachten.

Der Bürgermeister ist Betreiber und die Schulleitungen sind ggf. Veranstalter im Sinne dieser Verordnung und haben damit definierte Pflichten und im Schadensfall auch mögliche Konsequenzen zu tragen. Die Hinweise des NWStGB waren daher Anlass, auf diese besondere Verantwortung hin zu weisen. Daher wurden die Schulen mit dem zwischen den verantwortlichen Fachbereichen abgestimmten Schreiben vom 24.03.2011 entsprechend informiert.

Als Versammlungsstätten mit 200 und mehr Personen sind

- a) das Forum und die Turnhalle des Gymnasiums Bornheim,
- b) die Aula und die Oase der Europaschule Bornheim,
- c) die neue Turnhalle der Grundschule Bornheim,

generell geeignet und genehmigt sind. Dem Bürgermeister ist bewusst, dass dies ggf. dem Veranstalter eine Zugangskontrolle abverlangt, mit der eine Begrenzung der Besucher auf das zulässige Maß sichergestellt wird. Dabei mag es auch im Einzelfall Umsetzungsprobleme geben. Der Verwaltung ist bekannt, dass in den Schulen u.a. Einschulungsveranstaltungen und Schulvorführungen stattfinden. Dabei ist es jedoch unerlässlich, dass diese für Eltern, Lehrer und Kinder unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.

Deshalb wird in v.g. Schreiben der konstruktive Hinweis gegeben, dass Im Einzelfall baurechtliche Genehmigungen mit besonderen Auflagen erteilt werden können. Dazu ist ein entsprechender Bauantrag erforderlich, damit Fragen etwa des Brandschutzes und der sicheren Evakuierung im Schadensfall geprüft werden können.

Der Bürgermeister sieht keine Alternative darin, die der Sicherheit dienenden Vorschriften und die Hinweise des kommunalen Spitzenverbandes nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern hält es für geboten, hier präventiv auf die Notwendigkeit zur Einhaltung der Vorschriften und damit auf die Gewährleistung der Sicherheit aller Veranstaltungsteilnehmer zu drängen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage